

Meldung Krankheit/Läuse

Klasse

Datum

Name des Schülers

Nach § 34 Abs. 5 und 6 Infektionsschutzgesetz sind bestimmte ansteckende Krankheiten* meldepflichtig. Als Erziehungsberechtigte müssen Sie die Schule darüber informieren.

Eine Wiedenzulassung zum Unterricht ist abhängig vom ärztlichen Rat. In der Regel müssen Sie der Schule kein Attest vorlegen, wohl aber eine Bestätigung über die begonnene Behandlung.

Unser Sohn/unsere Tochter hat/hatte

- Scharlach (Wiedenzulassung zum Unterricht frühestens 24 Stunden nach Einnahme eines Antibiotikums)
- Läuse (Wiedenzulassung sofort nach Behandlung mit „Läusemittel“)
- folgende ansteckende, meldepflichtige Krankheit*:

Eine Ärztin/ein Arzt wurde aufgesucht. Die Behandlung wurde mit den verschriebenen Medikamenten/Mitteln begonnen. Mir ist bekannt, dass ich ein an einer ansteckenden Krankheit leidendes Kind nicht in die Schule schicken darf, bevor die Bedingungen zur Wiedenzulassung erfüllt wurden.

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Ihre Anmerkungen:

** infektiöse Gastroenteritis (Durchfallserkrankungen), Diphtherie, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), EHEC, Meningokokken-Infektion, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scabies (Krätze), Scharlach- oder andere Streptococcus pyogenes-Infektionen, Windpocken, Kopfläuse, andere meldepflichtige Krankheiten nach § 34 IfSG*